

Ergänzende Verwaltungsvorschriften zur Anwendung der Richtlinie der Senatorin für Kinder und Bildung zur Förderung der überbetrieblichen Ausbildung im Handwerk vom 24. Mai 2017

Durch Verfügung des Ordnungsamtes vom 17. März 2020 und Verordnung der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz vom 3. April 2020 ist zum Zweck der Verlangsamung der Ausbreitung des Corona-Virus die Durchführung von Bildungsveranstaltungen in der Zeit vom 18. März 2020 bis zum 26. April 2020 verboten worden. Davon betroffen sind auch die Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung, die von der Senatorin für Kinder und Bildung Zuwendungen auf der Grundlage der Richtlinie der Senatorin für Kinder und Bildung zur Förderung der überbetrieblichen Ausbildung im Handwerk erhalten. Um die aufgrund der oben genannten Anordnungen ausgefallenen Maßnahmen der überbetrieblichen Ausbildung möglichst umfassend nachholen zu können, dürfen abweichend von den Regelungen der Richtlinie der Senatorin für Kinder und Bildung und des Zuwendungsbescheids die folgenden Bestimmungen angewendet werden:

- Der Grundsatz der Lehrgangskontinuität wird aufgehoben. Die Unterweisungstage müssen somit nicht in zusammenhängender Form, sondern innerhalb eines Zeitraums bis zum 31.12.2020 durchgeführt werden.
- Die Verschiebung von Grundstufenkursen in das folgende zweite oder dritte Ausbildungsjahr ist möglich.
- Die Lehrgangswochen umfasst mindestens drei Unterweisungstage. Es ist sicherzustellen, dass der gesamte Lehrgangsinhalt in komprimierter Weise vermittelt wird.
- Die Anwendung der 80%-Regelung ist weiterhin zu beachten. Ein anererkennungsfähiger Fehltag im Rahmen der 80%-Regelung ist bei verkürzten Lehrgangswochen nur bei ursprünglich mehrwöchig geplanten Kursen möglich, da anderenfalls mehr als 20% des Lehrgangsinhalts fehlen.
- Die Überschreitung der Teilnehmendenzahl wird bis zur vollständigen Auslastung der Werkstätten-/Arbeitsplätze zugelassen.
- Es gelten weiterhin die Förderpauschalen des Heinz-Piest-Instituts für Handwerkstechnik an der Leibniz-Universität Hannover (HPI) für die Lehrgänge der überbetrieblichen Unterweisung sowie auch für die Internatsunterbringung.

Diese Bestimmungen gelten ab Wiederaufnahme des Betriebs in den Bildungszentren für Lehrgänge, die bis zum 31.12.2020 beendet werden.

Bremen, den 06.05.2020

Die Senatorin für Kinder und Bildung